

Die Konzessionierten Wirtschaften im Kanton Bern

Autor(en): **Stürler, Moritz von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **37 (1975)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-245856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE KONZESSIONIERTEN WIRTSCHAFTEN IM KANTON BERN

Von Moritz von Stürler *

Das Recht, Wirtschaften zu erstellen oder erstellen zu lassen, war im Ursprunge ein Ausfluß der Grundherrschaft, nicht der Landesherrlichkeit. Selbst da, wo beide Gewalten in einer Hand vereinigt lagen, ging dieses Recht von der erstern allein aus. Und trennten sich dieselben, was geschehen konnte und mehrmals geschah, so fiel es unbestritten in den Teil der Grundherrschaft. Später, doch nur Schritt um Schritt, kehrte sich das Verhältnis unter veränderten staats- und volkswirtschaftlichen Verhältnissen bis zum Gegensatze um.

Die Entwicklung des Wirtschaftwesens im alten Bern zeigt drei Stufenfolgen und innerhalb derselben merkliche Verschiedenheiten, je nachdem es die Städte oder die Landschaft betraf.

Im ersten Zeitraume, der bis zur Reformation von 1528 reicht, herrscht noch unbedingt das grundherrliche Prinzip, sei's unmittelbar, sei's delegationsweise vermittelst Stadt-, Twing- oder Dorfrechten.

Im zweiten Zeitabschnitt von gerade hundert Jahren, tritt die Zersetzung dieses Prinzips ein, zunächst in Folge der Anforderungen der Reformation an die weltliche Gewalt auf dem Sittengebiete, aber auch aus andern Ursachen.

Im dritten Zeitraume, der mit 1628 beginnt, und – eine kurze Unterbrechung zur helvetischen Zeit ausgenommen – bis jetzt gewaltet hat, muß das grundherrliche Prinzip einer Art von oberlehensherrlichem Platz machen, das im Wesen einem Hoheitsrechte gleichkam.

1. Die Entstehung der Wirtschaften

Vor dem 15. Jahrhundert machte sich hier zu Lande, weder in den Städten noch außerhalb denselben das Bedürfnis von Wirtschaften im heutigen Sinne des Wortes, zumal mit Beherbergungsrecht und Pflicht geltend. Der Verkehr war noch sehr beschränkt. Wer sich da- oder dorthin begeben mußte, oder Reisen unternahm, appellierte zunächst an die Gastfreundschaft, die ihm willig Haus und Tafel lieh. Geistlichkeit und Adel fanden Aufnahme unter ihresgleichen, namentlich in den Häusern, welche fast jedes Kloster in dieser oder jener Stadt, vor allem in Bern, besaß. Der gleichfalls noch limitierte Handel ging fast ausschließlich zu Wasser.

* Der vorliegende Text stammt aus einem Gutachten, das Staatsschreiber und Staatsarchivar Moritz von Stürler 1876 im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes vom 29. Mai 1852 über das Wirtschaftswesen abzugeben hatte. Der knappe geschichtliche Überblick über die Entwicklung des Wirtschaftswesens im Verlaufe von rund 500 Jahren ist auch heute noch nützlich. Die Orthographie wurde modernisiert und da und dort ein heute nicht mehr gebräuchliches Wort durch den sinnentsprechenden heutigen Ausdruck ersetzt. Einleitung und Schluß des Gutachtens, die auf den konkreten Anlaß der Gesetzesrevision Bezug haben, wurden weggelassen.

Die Zunahme an Gebiet und Bevölkerung, der Kontakt mit vorgeschrittenen Ländern und die reifere innere Entwicklung änderten im 15. Jahrhundert diesen Naturzustand. Das aufblühende Handwerk der Städte schuf daselbst die Zunfthäuser und Zunftstuben, – geschlossene Vereinigungsorte und Weinschenken, – sowie bald nachher für interlokale Bedürfnisse förmliche Wirtshäuser, Tavernen oder Herbergen genannt. Auf dem Lande folgte man, freilich je nach der größern oder geringern Entlegenheit, bald etwas rascher, bald etwas langsamer, dem Beispiel der Städte.

Hiezu bedurfte es aber nicht nur der höhern Autorisation, sondern auch einer gewissen Regelung der Sache. Beides ging von der betreffenden Grundherrschaft, gemäß der Lehenverfassung aus, und man findet keine Beispiele, daß hierüber bis 1528 andere Anschauungen oder gar Kontestationen gewaltet haben. In der Art der Ausübung ihres Rechts sieht man freilich die Grundherren verschiedene Wege einschlagen.

2. Die Fortentwicklung

Bis 1528

Die primitivste Art der Wirtschaft war, wie gesagt, die öffentliche Weinschenke, welche von dem durch Städte, Land- und Twingrechte bedingten Handel mit selbstgezogenem und fremdem Wein ihren Anfang nahm. Diese Schenken waren entweder an ein Lokal gebunden, oder fanden auf Plätzen und an bestimmten Versammlungsorten statt, durften auch bald Brot und Fleisch zum Wein feilbieten. Sie bezahlten einen Betriebs, d. h. Lehenzins an den Grundherrn.

Zur Beglaubigung nur folgende Belege:

1358. Juli 4. Kundschaftaufnahme und Spruch des Gerichts von Rüeggisberg, «daß Niemand Win schenken solti oder Brot veil han in dem Dorf ze Rügispurg an Urlaub des Vogtes und des Probstes» (d. h. der Grundherren).

1389. April 10. Schiedsspruch des Rathes von Bern im Streite zwischen dem Stifte und den Dorfleuten von Amsoldingen, wodurch diese mit der Behauptung, «daß Ansoltingen ein Frydorf wäre» (also hierin gefreit vom Grundherrn, d. h. dem Stifte) «und möcht jederman da wol Win schenken und äßig Ding feil halten, es wäre Brot, Fleisch und ander Ding, one ir Willen», im Rechte erfunden wurde.

1453. Juli. Rathserkenntniß, «daß ein jeglicher Wirt, so zu Herzogenbuchsi Win schenkt, von jedem Vaß, sobald er es uftut und anvacht schenken, sol dem Probst von jedem Saum desselben Vaß zu Kustwin geben vier Maß Win, als das von Alter und je daher kommen.»

Dieses Weinschenken nannte man auch «bei der Pinte» oder vom «Zapfen» ausschenken, woraus später die Bezeichnungen Pinten- und Zapfenwirte entstanden.

Von der primitiven Weinschenke zur Herberge oder Taverne war beinahe eine Kulturetappe. Die Tatsachen, welche dahin führten sind bereits angedeutet. Die Hauptstadt gab selbstverständlich das Beispiel, doch sah sie während des 15. Jahrhunderts nur zwei Tavernen erstehen. Es scheinen dies sogar damals finanziell etwas gewagte Unternehmungen gewesen zu sein. Ihrer Nützlichkeit wegen unterstützte sie die Regierung eher, als daß sie von ihnen Geldleistungen verlangte.

Indes waren für Verleihung, Heimfall und Verwirkung die Grundsätze des Lehenrechts maßgebend.

Auf der nämlichen Rechtsbasis ruhten die Tavernen, welche das wachsende Bedürfnis sowohl in den Munizipalstädten als auf der Landschaft ins Leben rief. Nur trat hier bezüglich dieses Bedürfnisses eine andere Rücksicht in den Vordergrund, als bei Bern. Man fand vor Allem nöthig, für die gehörige Beköstigung und Unterbringung der die Gerichtstage und Märkte besuchenden Amts- und Privatpersonen zu sorgen. So beruft sich 1483 (März 6., Mai 23.) im Streite mit der Stadt Unterseen, das Kloster Interlaken, welches durch deren Wirtschaften sich schwer geschädigt erklärte, zu seiner Verteidigung darauf «wie alle erberkeit wol verstan und menklich wüße ze bedenken, daß wo dingstett und Gericht gehalten werden, do sye ouch notdürftig, Tavernen und Wirtschaften darzu ze haben», u. s. w.

Die Grundherren wählten übrigens für die Erteilung des Tavernenrechtes verschiedene Formen und Normen.

Einige gaben es gegen Entrichtung eines Zinses in Wein oder Geld, ja wohl auch unentgeltlich ihren Twingangehörigen preis. Belege hiezu sind:

1437. Aus dem Landshuturbar der Herren von Ringoldingen: «Von den Tafern: Item es mag auch, wer der wil in der obgenannten Herrschaft Wyn schenken und Tafern halten, wenn es jeklichem füget, doch also daz er zuvor einem Herren von Lanzhut von jedem Saum wäre und bezale 2 Maß Wins oder als viel Gelts dafür. . . .»

Um 1500. Aus dem Herrschaftsurbar von Signau. «Von den Tafern. Es ist zu wüßen, daß alle die, so Win schänkend in der Herrschaft Signow, daß dieselbigen, ein jeglicher insunders, alle Jar 3 Pfund geben soln.»

1450. Nov. 14. Vergleich zwischen den Herren von Scharnachthal und ihren Herrschafts- und Lehenleuten, daß «alle die, so der Burzunft ze Wilderswyl, Mülinen und Grenchen sind, und so uf der Almend daselbst sitzent, oder noch seßhaft werdent, wol mügent Win schenken, Tavernen haben, Stachel, Isen, Blei und allerlei Kaufmannsschatz feil legen» etc.

Andere Grundherren, und dies betraf die weitaus größte Zahl der Tavernen- wie später auch der Pintenwirtschaften, liehen dieselben sei es zu Erblehen, sei es zu Zeitlehen. Im Falle des Erblehens annexierten sie das betreffende Recht einem bereits bestehenden Lehengute, fügten dem Bodenzinskanon desselben einen Tavernenzins bei und unterwarfen denselben gleich dem Uebrigen dem Ehrschätze, dem spezifischen Zeichen des Erblehens. Alle Urbare weisen dergleichen auf; hier ein einziges als Beispiel.

1500. Urbar der Karthause Thorberg.

«Der Wirt von Sant Niclaus, Tysly, git von der Taferne, von dem Hus und Hof, von den Spichern 6 Pfund Pfennig jerliches Zinses.

Item er git och X Schilling von dem Winschenken. Item er git . . .» (folgen die übrigen Matt- und Ackerstücke etc. des Guts.)

Im Falle des Zeitlehens wurde auf die verliehene Wirtschaft auch ein Bodenzins unter dem Namen Tavernengeld gelegt, wofür das Haus mit Zugehörden haftete; nach Analogie der wiederzügigen Güter ward aber keine Ehrschatzpflicht aufgelegt, so daß das Wirtschaftrecht ebenfalls rückzügig war, mochte dies nun ausdrücklich stipuliert sein oder nicht. Belege gibt es hiefür zur Genüge in den Urbaren; ein einziges, die Rückzügigkeit bescheinigend, wird hier ausgehoben:

1521. Aug. 30. Schultheiß und Räte verleihen (kraft der Grundherrschaft) dem Bendicht Häntzis von Lengnau, Inhaber des Badhauses und der Güter daselbst, auch die Taverne und Wirthschaft allda unter dem Beding, daß er «erber Lüt, Heimsch und Frömbd zimlichen halte, und si mit Val und Rat versähe, wogegen die andern Wirte sich des Weinschenkens enthalten sollen «Alles so lang es Uns gefällt und allediewyl von Uns dhein Widerruf, so wir uns harin vorbehalten, wird beschä-chen.»

Wieder andere Grundherren, solche zumal, die größere und besuchtere Ortschaften in ihren Twingen hatten, fanden es ihren Interessen zuträglicher, das Tavernenrecht nicht wegzuverleihen, sondern für sich exploitierten zu lassen, entweder durch beliebige Pächter oder durch ihr Hausgesinde. Viele derselben kann man noch bis auf den heutigen Tag an den überlieferten Namen, Landhaus und Stadthaus, Kloster- und Schloßwirtschaft erkennen. Ein Beleg der Rückkehr von einem früher aufgestellten System zu diesem, um besserer Ordnung willen:

1517. März 15. Wilhelm von Diesbach, Herr zu Signau, sagt auf ihren Wunsch den Seinen daselbst zu, einen Wirt in sein Haus zu Signau zu setzen, wogegen diese, sowohl vom Gericht als der Kilchhöre, sich verpflichten, «in dem Dorf Signau dheinen Wirth zu han, dann in minem Hus, noch dheinen Win zu schenken im Dorf.»

Bis 1628

Die Kirchenreform brachte dem Landesherren durch Säkularisation fast aller geistlichen Stiftungen einen solchen Zuwachs an Grundherrschaft, daß von dem damaligen Kantonsgebiet nun bloß noch etwa 36 Twinge oder Herrschaften nicht in seiner Hand lagen. Mit dieser Reform ging andernseits die ganze Gesetzgebung in Sittensachen, welche bis dahin bei der kirchlichen Gewalt gestanden, auf die weltliche über. Und in dieser Beziehung stellte angesichts der durch die italienischen Kriege so verwilderten Volkszustände der protestantische Feuereifer die strengsten Anforderungen an die Regierung. Das bezeugen zur Genüge die stets an Schärfe sich überbietenden Sittenmandate, provoziert durch die lauten Klagen der hiefür neu geschaffenen Organe, der geistlichen Kapitel und der Chorgerichte.

Vor allem und beinahe einstimmig bezeichnete man schon 1529 als Ursache aller Verderbnis das Übermaß der Wirtschaften, wo die Männer Hab und Gut verprassen, während «ir Wib und Kind Hungers Nodt liden». Sofort verschärfte man die Wirtschaftspolizei, stellte bindende «Kost- und Zechtarife» auf und verbot alle «Näbend- oder Winkelwirtschaften.» Anno 1534 – ein neuer Sturm wider die volksruinierenden Wirthhäuser, welcher zur Folge hatte, daß Schultheiß und Räte alle, die nicht Tavernen sind und Tavernenzins zahlen, zu schließen befahlen, dagegen in größern Dörfern, wo keine solchen waren, eine oder zwei aufzurichten erlaubten.

Dies bezog sich aber, so viel aus den Dokumenten ersichtlich ist, nur auf die Gebiete, wo die Grundherrschaft der Regierung zustand, nicht aber auf die der andern Grundherren. Zudem hinkte es so mit der Vollziehung durch die Exekutivbeamten, daß volle hundert Jahre lang keine Regierungsintervention die aufs tiefste eingewurzelten Übelstände bemeistern zu können schien.

Fanden während dieses Zeitraumes nach dem Erlaße von 1534 neue Tavernenverleihungen statt, so geschah dies immer noch unter der Bedingung des Lehen-

rechts. Es wurde vorzugsweise ein bereits im Lehenverbande stehendes Gut oder Haus dazu ausersehen und für das vergünstigte Tavernenrecht ein eigener Tavernenzins auferlegt, aber nun zugleich in den Lehensakt der Vorbehalt eingefügt, «so lang es Uns gefällig», oder «so lang sölliche Tavernen der Eeren nach versächen und uns gefallen wird.» So z. B. 1558 für eine Taverne zu Biberstein (Aargau); 1570 eine zu Knutwil; 1584 eine zu Aarburg; 1599 eine zu Rubigen und 1607 eine im Burgdorfschachen.

Nicht minder war die Regierung bestrebt, auch in der Hauptstadt die sich mehrenden unordentlichen Wirtschaften durch gutbestellte Gasthöfe zu verdrängen. Am 2. Juni 1546 verkaufte sie z. B. das 1539 an sie gelangte Haus «der Falken», zwischen den Gesellschaften von Schuhmachern und Webern, nebst dem Hinterhause an der Schinkengasse und Scheuer und Garten bis an die Inselgasse, um blos 1360 Sonnenkronen (4000 Pfund) unter den zwei Bedingungen, daß darin «ein gemeine Gastherberg» für Fremde und Heimische eingerichtet werde «und stäts blyben solle», und «daß der Köufer, sin Erben und Nachkommen khein Gwalt haben söllend, weder kleins noch groß, wenig noch vil von söllichem zwyfach Hus, Hof, Schür und Garten ze verkaufen, vertuschen, noch in ander Weg ze verändern oder davon ze entfrömbden.» Diese Wirtschaft «zum Falken» ging bekanntlich 1722 an die Gesellschaft von Mittellöwen über.

Unter den gleichen Bedingungen wie diese verkaufte die Stadt am 8. Februar 1560 und 24. November 1602 die Wirtshäuser zur Krone und zum Schlüssel, welche sie vorher zum nämlichen Zwecke an sich gebracht hatte.

Bis 1798

Vor der Reformation hätten Eingriffe der Regierung in die lehenrechtliche Stellung der Grundherren zu den Wirtschaften einen weit heftigern Kampf entzündet, als es der Streit von 1470 bis 1471 um gewisse landes- und gerichtsherrliche Rechte gewesen. Nach der Reformation, während eines hundertjährigen Ringens mit Sittenschäden, welche nach allgemeinem Urteile das Land in die tiefste Zerrüttung und Verarmung bringen mußten, nahm man zuletzt die Idee eines Oberlehenrechtes der Regierung, wodurch man, in Verbindung mit der Oberkonsistorialgewalt die Landesplage allein mit Erfolg bekämpfen und bemeistern zu können hoffte, ohne Widerstand hin. Im Jahr 1626 erging an alle Amtleute der Befehl, ein genaues Verzeichnis der in ihren Bezirken bestehenden Wirtschaften einzusenden und zugleich ihre Ansicht zu äußern, welche derselben als nötig beizubehalten, welche dagegen als überflüssig und schädlich zu beseitigen sein möchten.

Auf diesen Schritt folgte zwei Jahre später, 1628, ein höchster Erlaß, welcher grundsätzlich alle Pinten- und Weinschenken abschaffte, und dann in allen Ortschaften des Landes, einzig die Stadt Bern ausgenommen, genau bestimmte, welche der bisherigen Tavernen- und Badwirtschaften anerkannt und welche von Stund an aufgehoben sein sollten. Es verblieben im heutigen alten Kantonsteil bloß 185, teils alte, teils neu krüierte Tavernen, 4 Bäder und 4 Pinten (trotz Aufhebung). Die hergebrachten Tavernenzinsverhältnisse blieben einstweilen unberührt.

Weder die Städte noch die Privat-, Grund- oder Herrschaftsherren erhoben gegen diese Schmälerung ihrer ursprünglichen Rechte im Wirtschaftswesen ernstliche

Einsprachen. Um so heftiger und zäher war der Unmut der Wirte, denen man ihre Tavernen – denn auch viele solche waren als überflüssig beseitigt worden – und Pintenschenken geschlossen hatte. Berücksichtigte Reklamationen und neue Ortsbedürfnisse machten im Jahre 1688 eine zweite Revision nothwendig, welcher zufolge die Regierung 192 Tavernen, 41 Pinten und 13 Bäder bestätigte und 50 Wirtschaften abstellte.

Gleichwohl dauerten die Versuche, gegen das Opportunitätsprinzip von 1628 anzukämpfen und ohne Bewilligung der Regierung zu wirten, fort. Selbst in der Hauptstadt zeigte sich diese Tendenz, indem die Zunftgesellschaften eigenmächtig in den Zunfthäusern Mahlzeiten zu reichen, Leute zu beherbergen und Pferde unterzubringen begannen, was ihnen jedoch die Regierung aufs strengste und wiederholt 1637, 1643, 1671, 1712 und 1713 untersagte. Um jedoch, besonders auf dem Lande, dem zunehmenden Personen- und Warenverkehr entgegenzukommen, wurden nun nicht bloß eine neue Zahl von Tavernen, sondern bisher verboten gewesene Pintenschenken zugestanden, wie es die betreffenden Bewilligungen nebst den aus den Jahren 1743 und 1786 vorhandenen Zusammenstellungen der Wirtschaften ausweisen. Alle Bewilligungen erfolgten übrigens unter Auflegung des althergebrachten Tavernenzinses und dem seit dem 16. Jahrhundert nahezu stereotyp gewordenen Rückzugsvorbehalte (so lange es uns gefallen wird).

In diese Periode fällt auch das Moment der Veränderung eines lehenrechtlichen Ausdrucks, welche begriffsverwirrende Folgen gehabt. Von Alters her, Jahrhunderte lang, bedeutete das Wort «Ehehafte» die Proratanutzung eines Gutes oder einzelnen Grundstücks in Wald, Weid, Feld, Wasser u. s. w. die gemein waren. Seit der Mitte ungefähr des 18. Jahrhunderts ward diese Bedeutung von «Ehehafte» fallen gelassen und der Ausdruck spezifisch auf die oberkeitlich verliehenen Gewerbe-rechte, worunter namentlich die Wirtschaften, übertragen. Und hieraus bildete sich nach und nach die Meinung, daß ein Ehehafte- resp. ein Tavernenzins nicht mehr, wie es die Regierung doch noch am 3. Mai 1738 erklärt hatte, so gut als ein Bodenzins, die Lehenpflichtigkeit bezeichne, sondern einen ganz andern Charakter habe.

Helvetik

Mit diesen Traditionen im Wirtschaftswesen versuchte der helvetische Einheitsstaat vollständig zu brechen. Auf eine (übrigens unfindbare) Bestimmung der Konstitution sich berufend, verordnete am 19. Oktober 1798 ein Gesetz die unbedingte Freigebung aller Gewerbe und Zweige der Industrie. Dazu kam durch ein weiteres vom 10. November gleichen Jahres die unentgeltliche Abschaffung aller Feudal-lasten und Rechte, und durch eine Vollziehungsverordnung des Direktoriums vom 3. Dezember die Aufhebung aller Ehehaften. Es war damit die unbeschränkte Schenkfreiheit bewilligt und garantiert.

Allein die schweizerischen Gemeinwesen und Bevölkerungen zeigten sich diesem von Frankreich entlehnten volkswirtschaftlichen Experimente durchaus abgeneigt. Sodann boten revolutionäre Zustände, fremde Heere und Krieg, täglich Anlässe zu den rohesten Ausschweifungen und Ordnungsstörungen. Es machte sich deshalb rasch eine so mächtige Reaktion gegen die Wirtschaftflut geltend, daß, um sie wieder einzudämmen, schon am 25. September 1799 durch ein Gesetz alle neuen

Wirtschaften mit einer verhältnißmäßigen Patentgebühr belegt wurden, während die alten auf Häusern haftenden Wirtsrechte als «Ehehaften» anerkannt und bloß einer Ausfertigungstaxe von 4 Franken unterworfen sein sollten. Ein späteres Gesetz sollte bestimmen, wann diese «privilegirten Wirthäuser» mit den andern in eine Klasse gesetzt werden würden; wozu es aber, bis 1803, nicht mehr kam. Hingegen fand man durch ein Gesetz vom 4. April 1800 Mittel, die Erteilung von Patenten für Wirthhäuser und Weinschenken möglichst zu beschränken und durch ein Gesetz vom 13. September gleichen Jahres sogar bis auf Weiteres ganz einzustellen.

Infolge des Bodenzinsloskaufgesetzes vom 31. Januar 1801 trat hie und da der Fall ein, daß mit den übrigen Schuldigkeiten eines Lehenguts auch ein Tavernenzins abgelöst wurde. Dies geschah z. B. von einem Nachfahren der Taverne zu St. Niklaus, von welcher hievor zum Jahr 1500 die Rede gewesen. Er kaufte seinen Tavernenzins von 1 Pfund am 24. März 1802 nebst zwei andern Bodenzinsen los und wurde dafür nach Art. 85 II. 3 der Verfassung von 1846 mit dem vierten Teil der Loskaufsumme entschädigt.

Neuzeit

Die Mediationsregierung Berns machte es sich zu einer ihrer angelegensten Aufgaben, in das zerrüttete und verwirrte Wirtschaftswesen wieder einige Ordnung zu bringen. Dem Anschein nach wollte sie annähernd auf den statuts quo ante 1798 zurückkommen; sie stellte sich jedoch sofort in Gegensatz dazu durch die neue Definition, welche sie dem Worte «Ehehafte» gab. Das Dekret über den Loskauf der «Lehengefälle» vom 18. Mai 1804 erhielt nämlich vier also formulierte Ausnahmebestimmungen:

38. «Die Auflagen, welche von Ehehaften bezogen werden, als von Radwerken, wie Mühlen, Schleifen, Oelen, Reiben, Stampfen u. s. w., oder von Feueressen, von Gewerbesätzen, von dem Wirtschaftrechte, dem Schalrechte, Bäckerrechten u. dgl. haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird.
39. Diese Auflagen sind eine Retribution an die Regierung und müssen so lange geleistet werden, bis die für die Ausübung des Gewerbs erhaltene Bewilligung, auf Begehren des Inhabers einer solchen Ehehafte, ihm wieder abgenommen, oder aber sonst aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen wird.
40. Alle diese Arten von Auflagen können mithin keinem gänzlichen Loskauf unterworfen sein.
41. Es wird jedoch dem Kleinen Rathe überlassen, in besondern Fällen, wenn nämlich diese Auflagen sehr beträchtlich oder auch mit starken Bodenzinsen vereinigt sind, wie es bei Mühlezinsen nicht selten eintritt, zu dem Loskaufe eines Teils derselben die obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen; da dann dieser Loskauf ganz auf dem Fuße geschehen muß, wie es in Betreff der Bodenzinse vorgeschrieben ist.»

Von da hinweg läuft bis auf den heutigen Tag die Begriffverwirrung rücksichtlich der genannten Ehehaften.

Im Uebrigen ahmte die Regierung das Beispiel der Vorgänger von 1628 und 1688 nach. Man untersuchte aufs Gründlichste die Begehren um Anerkennung der bisherigen Wirtschaftrechte, und setzte dann am 26. November 1804 einen Orts- und Namensetat der titelfest erfundenen – diesmal mit Einschluß der stadtbernschen – fest. Alle übrigen wurden abgestellt, die von den kompetenten helvetischen Behörden für eine limitierte Dauer erteilten indes erst vom 1. Januar 1806 hinweg.

Neue Wirtschaftrechte sollten auf erwiesenes Ortsbedürfnis hin verliehen, und diese wie die älteren, wenn Gründe dazu vorhanden, gezuckt werden dürfen.

Das Verzeichnis von 1804 stellte drei Kategorien von Wirtschaften auf: 1. Tavernen in der Zahl von 286, worunter 11 Zunfthäuser, die vor 1798 kein Tavernenrecht hatten; 2. Pintenschenken in der Zahl von 111 und 3. Bäder in der Zahl von 39. Für diese Wirtschaften wurden keine neuen Konzessionen ausgestellt; für die spätern erhielt die Staatskanzlei ein Formular zur Vorschrift, dessen Schlußsatz also lautet: «In Kraft dessen ist gegenwärtige Concession für so lange es uns beliebt und gefällt und sich der Inhaber des darin erteilten Rechtes nicht nach Ausweisung der Verordnung vom 17. und 21. September 1804, § 5 verlustig machen wird, ausgefertigt worden.»

In der *Restaurationsperiode* von 1814 bis 1831 erlitt das Wirtschaftswesen, wie es 1804 normirt worden, keinerlei wesentliche Veränderungen. Dagegen machte die Vereinigung des Jura mit Bern nun auch eine Regelung desselben in dem neuen Kantonsteile nöthig.

Dieses geschah durch einen Ratsbeschluß vom 18. November 1816 in der Weise, daß auf Grund der angeordneten Untersuchung von den dortigen 531 Wirtschaften (auberges, cabarets, bouchons, cafés et bains) 291 aufgehoben, die übrigen 240 aber nach der hiesigen Einteilung in Tavernen, Pintenschenken und Bäder, teils als Realtheils als Personalrechte anerkannt und für alle diese Rechte neue Konzessionen nach einem eigenen Formular mit der Klausel ausgestellt wurden: «Dans le cas où le concessionnaire négligerait de remplir quelques unes des conditions énoncées plus haut, ou s'il devait y avoir par la suite des raisons suffisantes de supprimer son établissement, nous nous réservons la faculté de suspendre ou d'abolir la présente concession, ainsi que celles de la modifier en tout temps de la manière, que nous jugerons la plus convenable.» Im Uebrigen sollten die jurassischen Wirtsrechte ganz gleich wie die altbernschen den Bestimmungen des Gesetzes vom 17./21. September 1804 unterstellt sein.

Unter der *Staatsverfassung von 1831* schien der Zeitpunkt gekommen, fortschrittliche Ideen in das Wirtschaftswesen einzuführen, und zwar in den zwei Richtungen der erleichterten Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und der Einheit der rechtlichen Stellung der Wirtschaften. Das erstere erreichte man auch wirklich nach hartnäckigen legislativen Kämpfen durch Einführung des Patentsystems für die neu zu gründenden Wirtschaften; das letztere dagegen scheiterte an der gleichzeitig bestätigten Ausnahmstellung der sogenannten Konzessionswirtschaften. Das hierfür maßgebende Gesetz vom 2. Mai 1836, in Ergänzung des bereits vorausgegangenen vom Jahr 1833, formulierte dieselbe in § 14 also: «Die auf Concessionen, Titeln oder auf

unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften, sowie diejenigen, für welche nach dem Gesetze vom 13. Heumonat 1833 Bewilligungen ertheilt worden, sind in ihrem Bestande anerkannt, und insofern sie nicht nach dem Inhalte des Titels auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, so können sie gegen Bezahlung der bisherigen Gebühr so lange ausgeübt werden, bis das Gesetz über sie etwas Anderes verfügt.»

Eine solche «andere» Verfügung war also immerhin in den souveränen Willen des Gesetzgebers gelegt, und wenigstens für die bestberechtigten Konzessionswirthschaften, die vor 1798 bestanden, zeigte sich noch vor Auslauf der Verfassungsperiode von 1831 eine Gelegenheit dazu. Am 20. Dezember 1845 erließ der Große Rath nämlich ein Gesetz über Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primitzen; was wäre logischer und rechtsförmiger gewesen, als die sogenannten Ehehaftenzinse, die bis 1798 den Charakter von Bodenzinsen oder jedenfalls von «Lehengefällen» hatten, miteinzubegreifen? Allein der § 1 des Gesetzes, offenbar von der irrigen Definition des Jahres 1804 ausgehend, erneuerte die Ausnahme durch die Bestimmung in Artikel 12, Lemma 3:

«Auflagen auf Ehehaften dagegen bleiben in ihrem bisherigen Bestande.»

War der Große Rath von 1845 durch die Verfassung von 1831 nicht verhindert, sich in diesem Sinne auszusprechen, so dürfte es wohl einigen Bedenken unterliegen, ob gegenüber dem § 85. II. a der Verfassung von 1846, «die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantontheile sind aufgehoben», die durch das Zehnt- und Bodenzinsloskaufgesetz vom 4. Sept. 1846 bestätigte Ausnahme des vorhergegangenen von 1845 ganz korrekt war. Jedenfalls würde es im umgekehrten Falle reklamirenden Altkonzessionsbesitzern schwer geworden sein, ihren Wirtschaftrechten den Lehenursprung abzustreiten oder mit der These durchzudringen, weil die Verfassung bloß Feudallasten aufgehoben habe, so seien diese Rechte, als Feudalbenefizien, nicht dadurch betroffen.

Im Jahre 1852 revidierte der Große Rat das Wirtschaftsgesetz von 1836. An die Spitze desselben, § 1, kam die Bestimmung: «Die auf Concessionen, Titeln, und unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften werden in ihrem gegenwärtigen Bestande anerkannt.» Man fügte nicht einmal mehr den Zusatz von 1836 an, wonach auf dem Wege des Gesetzes «etwas Anderes» verfügt werden konnte.

In Folge dieses neuen Wirtschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852 entstand auch das Bedürfnis einer Revision des Wirtschaftsetats von 1804. Denn einerseits waren etliche der damaligen Konzessionswirthschaften seitdem eingegangen, andernseits schien sich herauszustellen, daß eine kleine Zahl, aus Versehen, gar nicht auf den Etat gekommen. Das Ergebnis dieser Revision war die Feststellung der im Falle des § 1 des Gesetzes befindlichen Wirthschaften auf 293 Tavernen oder Gasthöfe, 4 Stubenwirthschaften, 101 Pinten und 45 Bäder.

Hingegen stellte die revidierte Bundesverfassung von 1874 den Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Weise auf, daß die den Kantonen vorbehaltenen Verfügungen über die Ausübung derselben und die Besteuerung des Betriebs den Grundsatz nicht beeinträchtigen sollten.